

ten Durchsichten, Kontrollen und sonstigen Festlegungen nicht nachkommt. Dazu ist folgende Auffassung zu vertreten:

Handelt es sich um solche Durchsichten und Kontrollen, die von den staatlichen Güte-, Sicherheits- und Schutzvorschriften gefordert werden, so gehören diese Festlegungen zum Inhalt der gesetzlichen Garantie und sind vom Käufer zu beachten bzw. wahrzunehmen. Treten innerhalb der Garantiezeit Mängel auf, die darauf zurückzuführen sind, daß der Käufer diesen Forderungen nicht nachgekommen ist, verliert er insoweit die gesetzlichen Garantieansprüche. Handelt es sich dagegen um solche Festlegungen, die der Hersteller aus eigenem Ermessen einzuhalten fordert, so treffen den Käufer im Falle der Nichtbeachtung keine Nachteile, weil darin eine nach § 148 Abs. 3 ZGB unzulässige Einschränkung der ihm gesetzlich zustehenden Garantieansprüche liegen würde.

Sind dagegen solche Bedingungen in der Zusatzgarantie festgelegt, so führt deren Nichtbeachtung zum Verlust der Ansprüche aus der Zusatzgarantie, sofern ein ursächlicher Zusammenhang mit dem Eintritt des Mangels besteht oder die gesamte Zusatzgarantie von der Einhaltung dieser Bedingungen abhängig gemacht wurde./9/

Der Käufer hat das Recht, während der Garantiezeit einen Mangel auf eigene Kosten reparieren zu lassen, sofern diese Reparatur von einem Fachmann vorgenommen wird. Der Käufer kann prinzipiell selbst darüber entscheiden, ob er die ihm zustehende Garantie in Anspruch nehmen will. Ihm bleiben die gesetzlichen Garantieansprüche auch dann erhalten, wenn er bereits auf eigene Kosten eine Reparatur fachmännisch hat ausführen lassen. Das gilt auch für die Zusatzgarantie, sofern keine dem entgegenstehenden Festlegungen in den Garantiebedingungen enthalten sind. Handelt es sich aber im Einzelfall um dringende Notreparaturen (z. B. um die Inanspruchnahme des Hilfsdienstes auf der Autobahn für eine Kfz-Reparatur), so gelten auch derartige Einschränkungen in der Zusatzgarantie nicht.

Nach § 155 Abs. 1 ZGB kann der Käufer vom Garantieverpflichteten verlangen, daß ihm die mit der Geltendmachung eines berechtigten Garantieanspruchs verbundenen notwendigen Aufwendungen erstattet werden. Unter „notwendigen Aufwendungen“ sind mit der Reklamation verbundene unvermeidbare Ausgaben des Käufers zu verstehen, wie Fahrtkosten, Transportkosten, Portobeträge und Telefongebühren.

Verdienstausfälle werden hiervon nicht erfaßt, da sie Schadenscharakter haben und daher rechtlich unter dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes zu beurteilen sind. Sowohl der Käufer als auch die Garantieverpflichteten haben in erster Linie die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu nutzen, um keine Verdienstausfälle eintreten zu lassen.

Läßt sich im Einzelfall im Zusammenhang mit der Geltendmachung oder der Realisierung berechtigter Garantieansprüche ein Verdienstausfall nicht vermeiden, kann ein Schadenersatzanspruch gerechtfertigt sein, wenn der Mangel auf Pflichtverletzungen beruht und der Betrieb sich nicht von der Schadenersatzpflicht befreien kann (§§ 84 Abs. 2, 93, 330 ff. ZGB). Materiell verantwortlich für einen derartigen Schaden des Käufers ist in der Regel der Hersteller.

Macht der Käufer in diesen Fällen den Garantie-

anspruch nicht beim Hersteller, sondern beim Verkäufer geltend, so hat dieser in gleicher Weise wie bei der Geltendmachung von Ansprüchen aus der Zusatzgarantie (§ 150 Abs. 4 ZGB) die Regulierung des Schadenersatzanspruchs gegenüber dem Hersteller zu vermitteln.

Falls Verdienstausfälle des Käufers dadurch entstehen, daß der Garantieverpflichtete den vereinbarten Termin nicht einhält, zu dem in der Wohnung des Käufers eine Nachbesserung ausgeführt oder ein anderer Garantieanspruch realisiert werden sollte, ist dieser selbst schadenersatzpflichtig, soweit keine Befreiungsgründe vorliegen.

Der Leiter oder die Mitarbeiter der Verkaufseinrichtung haben gemäß § 158 Abs. 1 ZGB den Käufer bei der Geltendmachung seiner Garantieansprüche zu beraten. Sie haben sofort darüber zu entscheiden, ob der Garantieanspruch anerkannt wird. Falls insoweit Zweifel bestehen, die sich nicht sofort klären lassen, muß der Verkäufer diese Entscheidung innerhalb von zwei Wochen treffen und sie dem Käufer auch innerhalb dieser Frist mitteilen. Da das in Einzelfällen objektiv nicht möglich sein kann, ist der Auffassung zuzustimmen, daß es dann ausnahmsweise zulässig ist, mit dem Käufer eine angemessene Fristverlängerung zu vereinbaren.

Andererseits kann die Frage auftreten, welche Bedeutung eine solche ausdrücklich ausgesprochene oder infolge Fristablaufs eingetretene Anerkennung des Garantieanspruchs durch den Verkäufer hat, wenn sich später herausstellt, daß überhaupt kein Mangel vorliegt. In solchen Fällen sind die geltend gemachten Garantieansprüche abzulehnen, weil diese nur durch einen objektiv vorhandenen Mangel ausgelöst werden (§ 148 Abs. 1 und 2 ZGB). Dagegen hat eine solche Anerkennung dann Bedeutung, wenn ein Mangel tatsächlich vorhanden ist und der Garantieverpflichtete später geltend macht, dieser sei z. B. auf einen unsachgemäßen Gebrauch zurückzuführen. Mit diesem Einwand ist er durch die Anerkennung ausgeschlossen.

Garantieansprüche aus hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen

In der Praxis ist mitunter die Frage gestellt worden, ob ein Bürger, der einen Reparaturauftrag einem Dienstleistungsbetrieb erteilt hat, der auch entsprechende Garantiereparaturen ausführt, nachträglich die Bezahlung mit dem Hinweis zu verweigern berechtigt ist, daß es sich um einen Garantiefall aus Kauf oder einer varangegangenen Reparatur gehandelt habe, was er lediglich ursprünglich nicht angegeben habe. Sofern es sich tatsächlich um einen Garantiefall handelt und die Unterlassung der Geltendmachung des Garantieanspruchs bei Auftragserteilung auf einer Verletzung der Beratungspflicht durch den Dienstleistungsbetrieb (§ 168 ZGB) beruht, ist es imzweifelhaft, daß der Bürger seine Rechte in der genannten Weise auch nachträglich geltend machen kann.

Zur Anwendung der §§ 179, 181 ZGB ist folgendes zu bemerken: Wird im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags ein neues Ersatzteil (z. B. Röhre) eingebaut und tritt daran ein Mangel auf, so stehen dem Bürger die Garantieansprüche aus dem Dienstleistungsvertrag zu, einschließlich der Garantieansprüche, die gesondert für eingebaute Ersatzteile gewährt werden. Garantieansprüche aus dem Kaufvertrag sind in bezug auf das Ersatzteil nur dann gegeben, wenn der Bürger es beim

/9/ Vgl. dazu auch Fragen und Antworten, NJ 1976 S. 523.